

Inhaltsübersicht:

1. Begriff der Erstaussstattung
2. Leistungsarten
3. Keine gesonderte Antragstellung
4. Eigenmächtige Selbstbeschaffung
5. Erstaussstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
6. Erstaussstattung für Bekleidung
7. Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Richtlinien für die Gewährung von Erstaussstattungen der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

Stand: 01.03.2016

1. **Begriff der Erstaussstattung**

Die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nicht vom Regelsatz erfasst. Es werden hierfür gesonderte Leistungen erbracht.

**Begriff,
Abgrenzung
(23.01)**

Von der Erstaussstattung sind abzugrenzen der Erhaltungs-, Ergänzungs- und Ersatzbedarf, der aus der Regelleistung zu decken ist.

Eine übliche Abnutzung oder sonstige vom Antragsteller beeinflussbare Umstände begründen in der Regel keinen Anspruch auf Erstaussstattung.

Soweit für den unabweisbaren Bedarf einer Ergänzungsausstattung keine Ansparungen gemacht wurden, kommt hierfür allenfalls eine Sachleistung als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn eine gewährte Leistung für die Erstaussstattung nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder nur wenige teure oder nicht notwendige Gegenstände gekauft wurden. Vor der Inanspruchnahme des Darlehens können die Leistungsberechtigten auf freiwilliger Basis auf die kostenlosen Angebote der Bekleidungskammern der Sozialverbände etc. verwiesen werden.

**Ergänzungs-
ausstattung
(23.02)**

2. **Leistungsarten**

Die Leistungen für die Erstaussstattung können als Geldleistung (pauschaliert oder Einzelfallbeihilfe; nicht als Darlehen!) oder als Sachleistung erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Es besteht insoweit ein pflichtgemäßes Auswahlermessen.

**Geld- oder
Sachleistung
(23.03)**

Bei der Bemessung von Pauschalbeträgen sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II).

**Pauschale
(23.04)**

Eine Pauschale muss nicht zwingend so hoch bemessen sein, dass damit eine komplette Ausstattung mit Neuware möglich ist. Ein zumindest teilweiser Verweis auf den Kauf von Gebrauchsgütern ist zulässig, da ein solcher bei Personen in den unteren Einkommensschichten nicht unüblich ist.

3. **Keine gesonderte Antragstellung**

Leistungen für eine Erstaussstattung werden nicht von Amts wegen gewährt, sondern **nur wenn hierfür ein Bedarf** geltend gemacht wird (schriftlich, zur Niederschrift oder mündlich). Es bedarf jedoch keines zusätzlichen besonderen Antrages, da der Grundantrag hierfür aufgrund seiner

**Antragstellung
(23.05)**

Richtlinien für die Gewährung von Erstaussstattungen der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

Türöffnerfunktion ausreichend ist.

Bei Schwangerschaft und Geburt kann die Antragstellung bereits ca. 3 Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin erfolgen.

4. **Eigenmächtige Selbstbeschaffung**

Eine bereits selbst beschaffte Erstaussstattung vor der Geltendmachung des Bedarfs schließt eine Hilfestellung nicht grundsätzlich aus. Da allerdings durch die Selbstbeschaffung das Auswahlermessen hinsichtlich der Leistungsart beschränkt wird (keine Sachleistung mehr möglich), besteht ein Leistungsanspruch nur dann, wenn das Ermessen des Leistungsträgers unabhängig von der Selbstbeschaffung auf Gewährung einer Geldleistung reduziert gewesen wäre. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn der Leistungsträger immer eine (ggfs. pauschalierte) Geldleistung gewährt (BSG, Urteil vom 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R).

**Selbstbeschaffung
(23.06)**

5. **Erstaussstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten**

Die Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung sollen eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten von Haushalten mit geringem Einkommen orientiertes Wohnen ermöglichen. Maßgebend sind die grundlegenden Bedürfnisse im unteren Segment des Einrichtungsniveaus.

**Grundlegende
Bedürfnisse
(23.07)**

Für die Gewährung der Leistungen ist ein entsprechender Bedarf erforderlich. Wird der Bedarf anderweitig gedeckt (z.B. Schenkung) oder wurde der Bedarf bereits vor der Antragstellung auf AlgII gedeckt, so ist keine Leistung mehr möglich. Es liegt nicht nur dann eine Wohnungserstaussstattung vor, wenn die Wohnung aktuell bezogen wird. Lebt jemand schon längere Zeit in einer Wohnung so ist nach dem bedarfsbezogenen Erstaussstattungs-begriff alleine entscheidend, ob im Zeitpunkt der Antragstellung ein Bedarf für eine Wohnungseinrichtung besteht, der nicht anderweitig gedeckt ist (BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 45/08R). Dass der Bedarf über längere Zeit nicht geltend gemacht wurde, lässt den Bedarf nicht grundsätzlich entfallen (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2009, L 18 AS 2221/07).

**Bedarfsdeckungs-
grundsatz
(23.08)**

Ein Bedarf für eine Wohnungserstaussstattung setzt in der Regel einen Zusammenhang mit von außen einwirkenden, außergewöhnlichen Ereignissen voraus (BSG, Urt. vom 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R). Als solche können anerkannt werden:

**Erstaussstattung
erforderlich
(23.09)**

Richtlinien für die Gewährung von Erstaussstattungen der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

- Erstmalige Begründung eines eigenen Hausstandes (Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Neugründung eines Haushalts wegen Heirat, Zuzug aus dem Ausland, Beendigung eines Untermietverhältnisses ohne eigenen Hausstand)
- Nach Brand, Wasserschaden oder ähnlichem Ereignis, ohne Ersatzansprüche gegen Dritte (Versicherungsleistungen prüfen!)
- Anmietung einer Wohnung nach längerem Haft- oder Einrichtungsaufenthalt, wenn eine Einlagerung des früheren Mobiliars nicht erfolgt ist oder nicht möglich war
- Anmietung einer Wohnung nach Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, einem Übergangwohnheim für Spätaussiedler oder einem Frauenhaus, falls kein Mobiliar aus der früheren Wohnung mehr vorhanden ist
- Anmietung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit bzw. zur Beendigung der Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft
- Umzug von einer (teil-)möblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung (Nachweis: alter Mietvertrag oder Bescheinigung des früheren Vermieters); bei Einbauküche in alter Wohnung eventuelle Ablösezahlung berücksichtigen
- Ein bisheriger Mitbewohner zieht aus und nimmt ihm gehörende Sachen mit
- Umzug in eine kleinere Wohnung, in der bisheriges Mobiliar keinen Platz mehr hat (z.B. Doppelbett)
- Anschaffung eines Jugendbettes, wenn das Kind erstmalig ein größeres Bett benötigt (BSG, Urt. v. 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R)

Bei Jugendlichen (U25) werden Leistungen für eine Erstaussstattung der Wohnung nur erbracht, wenn eine Zusicherung zur Anmietung der Wohnung gem. § 22 Abs. 5 SGB II erteilt wurde oder vom Erfordernis einer Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 SGB II).

Auszubildende haben nach der Neufassung des § 27 SGB II ab 01.01.2011 keinen Anspruch auf Wohnungserstaussstattung, da es sich insoweit um einen sog. ausbildungsgeprägten Bedarf handelt.

Es stellt keine Erstaussstattung dar, wenn bei einem Umzug in der bisherigen Wohnung einzelne Einrichtungsgegenstände noch gar nicht vorhanden waren und erstmalig für die neue Wohnung angeschafft werden sollen (Ausnahme: Waschmaschine). Auch ein vom Grundsicherungsträger veranlasster Umzug wegen unangemessener Kosten der Unterkunft kann nicht dazu genutzt werden, sich auf dessen Kosten neu einzurichten (BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 4 AS 77/08 R).

Ersatzbeschaffungen wegen defekten, alten, unmodernen

**Jugendliche
(23.10)**

**Auszubildende
(23.11)**

**Umzug
(23.12)**

**Ersatzbeschaffung
(23.13)**

Richtlinien für die Gewährung von Erstaussstattungen der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

oder nicht energiesparenden Geräten und Gegenständen sowie Reparaturen fallen nicht unter den Begriff Erstaussstattung und sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

Die Zerstörung der bisherigen Ausstattung infolge einer Suchterkrankung ist kein von außen einwirkendes Ereignis, dass eine Erstaussstattung rechtfertigen kann. Es handelt sich insoweit um personenbezogene Faktoren, die zu einem übermäßigen Verschleiß geführt haben. Es kommt allenfalls bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht (BSG, Urt. vom 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R).

**Suchterkrankung
(23.14)**

Bei der Auflösung eines gemeinsamen Haushalts mit einem Partner (Trennung, Scheidung, Beendigung einer eheähnlichen Gemeinschaft) ist zu prüfen, wem die Wohnungseinrichtung gehört hat und welche Gegenstände mitgenommen werden können.

Nach § 1361a Abs. 1 Satz 2 BGB ist der Ehegatte während des Getrenntlebens verpflichtet, auch ihm alleine gehörende Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, die dieser zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt, soweit die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind bezüglich Kücheneinrichtung, Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Esszimmer, Kinderzimmer. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, welcher Ehegatte aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse eher in der Lage ist, neue Sachen zu beschaffen. Soweit im Einzelfall geltend gemacht wird, dass der Ehegatte die Herausgabe auf der Grundlage von § 1361a BGB verweigert, so ist dies in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch ein Schreiben des beauftragten Rechtsanwalts, mit dem dieser den Anspruch geltend macht). Haushaltsgegenstände, die den Ehegatten gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt (§ 1361a Abs. 2 BGB).

**Trennung,
Scheidung
(23.15)**

Bei einer Scheidung gilt § 1568b BGB:

(1) Jeder Ehegatte kann verlangen, dass ihm der andere Ehegatte anlässlich der Scheidung die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt und übereignet, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte, oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, gelten für die Verteilung als gemeinsames Eigentum der Ehegatten, es sei denn das Alleineigentum eines Ehegatten steht fest.

(3) Der Ehegatte, der sein Eigentum nach Absatz 1 überträgt,

Richtlinien für die Gewährung von Erstaussstattungen der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

kann eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.

Grundbedarf (23.16)

Die Wohnungserstaussstattung soll ein menschenwürdiges Wohnen ermöglichen. Dies ist dann der Fall, wenn die Bedürfnisse Aufenthalt, Schlafen und Essen sichergestellt sind. Daher gehören zur Erstaussstattung nur Gegenstände, die üblicherweise in Haushalten unterer Einkommensgruppen vorhanden sind.

Eine Wohnungserstaussstattung ist nicht mit einer kompletten Vollaussattung einer Wohnung gleichzusetzen. Auch eine noch nicht zu 100 % voll ausgestattete Wohnung ermöglicht ein menschenwürdiges Leben. Es ist bei Personen mit geringem Einkommen nicht unüblich, dass nach einem Umzug zunächst nur das Nötigste angeschafft wird und die Wohnungseinrichtung erst nach und nach entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten ergänzt bzw. optimiert wird.

Verschulden (23.17)

Verschuldensaspekte und ein schuldhaftes Verhalten (z.B. Aufgabe des Mobiliars bei einem länger zurück liegenden Auszug aus der früheren Wohnung) sind bei der Leistungsgewährung nicht zu berücksichtigen und können allenfalls zu einem Anspruch auf Kostenersatz nach § 34 SGB II führen (BSG, Urteil vom 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R).

Einzug weiterer Personen (23.18)

Der Einzug einer weiteren erwachsenen Person in den Haushalt kann in der Regel nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden, der eine Ergänzung der Wohnungsausstattung erfordert.

Teppiche, Auslegeware (23.19)

Teppiche und Auslegeware gehören nicht zur notwendigen Wohnungsausstattung (Ausnahme: für das Kinderzimmer bei Kindern im Krabbelalter oder bei drohender Gesundheitsschädigung wegen chronischen Erkrankungen etc. – ärztliches Attest erforderlich).

Schreibtisch (23.20)

Für ein schulpflichtiges Kind ist ein Schreibtisch nicht erforderlich, da es in Haushalten mit niedrigem Einkommen nicht unüblich ist, dass Kinder die Hausaufgaben am Esstisch erledigen.

Fernseher (23.21)

Ein Fernseher gehört nicht zu den erforderlichen Haushaltsgegenständen bei einer Wohnungserstaussattung (BSG, Urt. v. 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R)

Ofen (23.22)

Fehlt in der Wohnung eine Heizungsmöglichkeit, dann gehört auch ein Ofen (Öl, Holz, Kohle) zur notwendigen Wohnungserstaussattung. Für den Ersatz oder die Reparatur eines defekten Ofens ist allerdings der Vermieter verantwortlich, falls der Ofen mitvermietet worden ist.

Liefer-, Transport-

Richtlinien für die Gewährung von Erstaussstattungen der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

Liefer-, Transport- und Aufbaurkosten für Einrichtungsgegenstände sind zu übernehmen, soweit nicht eine Gesamtpauschale für die Beschaffung der notwendigen Wohnungserstaussstattung gewährt wird.

**und Aufbaurkosten
(23.23)**

**PC
(23.24)**

Nicht zur notwendigen Wohnungserstaussstattung gehört ein PC samt Zubehör.

**Haushaltswaren
(23.25)**

Haushaltswaren (Bügelbrett, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Haushaltsleiter etc.) gehören nicht zum notwendigen Bedarf.

**Fahrtkosten
(23.26)**

Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sind nicht zu übernehmen, da diese im Regelbedarf enthalten sind.

**Preis-Liste:
Pauschalen und
Einzelpreise
(23.27)**

Welche Gegenstände zur Erstaussstattung gehören und welcher Preis angemessen ist, ist in der Liste in **Anlage 1** dargestellt.

In der Liste sind sowohl die Preise für die einzelnen Einrichtungsgegenstände als auch eine Gesamtpauschale für die komplette Ausstattung eines Raumes angeführt. Wird die komplette Einrichtung für einen Raum benötigt, dann ist jeweils die Pauschale zu gewähren. Falls nur einzelne Einrichtungsgegenstände benötigt werden, dann gelten die Einzelpreise

Die Pauschalsätze für die Geldleistung sind nicht so bemessen, dass in jedem Fall neue Sachen beschafft werden können. Es ist eine (Teil-)Beschaffung von gebrauchten Sachen (z.B. aus Zeitungsannoncen) zumutbar

**Vorrang eines
Warengutscheins
(23.28)**

Die Bedarfsdeckung soll in erster Linie durch einen Warengutschein für einen Gebrauchtmarkt erfolgen (z.B. CAH-Werkstatt). Kann nicht der gesamte Bedarf über den Gebrauchtmarkt gedeckt werden, so kann eine ergänzende Geldbeihilfe gewährt werden, die sich nach den Einzelpreisen in Anlage 1 bemisst.

**Geldleistung
(23.29)**

Vom Vorrang des Warengutscheins kann abgewichen und eine Geldleistung gewährt werden, wenn ein Kunde nachvollziehbar darlegt, dass er die benötigten Einrichtungsgegenstände zum gleichen Preis oder günstiger auf andere Art und Weise erwerben kann (z.B. Sonderangebote, Bestellung im Internet, Angebote aus Zeitungsannoncen etc.). Das gleiche gilt, wenn Sachleistungen oder gebrauchte Sachen aus nachvollziehbaren Gründen nicht zumutbar sind. Die Pauschalsätze laut Liste dürfen dabei aber nicht überschritten werden.

Es ist in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen über

Richtlinien für die Gewährung von Erstaussstattungen der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

die Form der Leistungsgewährung zu entscheiden (siehe Nr. 23.03). **Die Entscheidung trifft insoweit die Teamleitung.** ..

Falls eine zweckwidrige Verwendung der Geldleistung zu befürchten ist, scheidet eine Geldleistung aus.

**Bettzeug
(23.30)**

Oberbetten, Kopfkissen und Matratzen sind aus hygienischen Gründen nicht als Gebrauchtartikel zumutbar. Hierfür werden Geldleistungen gewährt, soweit die Gebrauchtmöbelmärkte hierfür nicht ebenfalls Neuware anbieten.

**Gemeinschafts-
waschmaschine
(23.31)**

Für eine Waschmaschine besteht kein Bedarf, falls eine Gemeinschaftswaschmaschine zur Verfügung steht.

**Geburt eines
Kindes
(23.32)**

Der Bedarf für eine Wohnungserstaussstattung aus Anlass der Geburt eines Kindes ist unter „Erstaussstattung bei Geburt“ geregelt.

**Verwendungs-
nachweise
(23.33)**

Eine Vorlage von Nachweisen für die Verwendung der Beihilfe wird im Normalfall nicht verlangt; **im Bescheid ist aber darauf hinzuweisen, dass die Einkaufsbelege aufzubewahren und auf Verlangen dem Jobcenter vorzulegen sind.**

**Außendienst
(23.34)**

Soweit es im Einzelfall als erforderlich angesehen wird, kann im Rahmen eines Hausbesuchs durch den Außendienst der tatsächliche Bedarf festgestellt werden.

6. **Erstaussstattung für Bekleidung**

**Mögliche Fälle
(23.35)**

Eine Erstaussstattung für Bekleidung kommt vor allem in Betracht bei Verlust oder sonstigem Fehlen einer Bekleidungsgrundaussstattung aufgrund besonderer Umstände. Solche besonderen Umstände liegen bei unvorhergesehenen Ereignissen vor, bei denen keine Möglichkeit bestand, aus der Regelleistung eine Ansparung zu tätigen, um eine Ersatzbeschaffung selbst finanzieren zu können (z.B. Wohnungsbrand oder Überschwemmung, falls keine sofort realisierbaren Ansprüche gegen eine Versicherung oder den Verursacher bestehen). Auch nach einer längeren Wohnungslosigkeit kann ein Bedarf an Bekleidungserstaussstattung bestehen, da kein größerer Bekleidungsbestand bevorratet werden konnte.

Eine sehr große Gewichtszu- oder abnahme (mindestens 2 Kleidergrößen) innerhalb eines Jahres begründet ebenfalls einen Anspruch auf eine Bekleidungserstaussstattung. Dies ist entweder glaubhaft zu machen oder durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.

**Mindestausstattung
(23.36)**

Die Erstaussstattung muss so bemessen sein, dass ein mehrmaliges Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist. Die Bekleidungserstaussstattung soll den Bedarf

Richtlinien für die Gewährung von Erstausrüstungen der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

für die nächsten 6 Monate decken (inkl. Schuhe). Für die danach anstehende Ersatzbeschaffung sind Ansparungen aus der Regelleistung zu tätigen.

**Haftentlassung
(23.37)**

Nach einer Haftentlassung besteht in der Regel kein Bedarf für eine Bekleidungserstausrüstung, da die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen gem. § 75 Abs. 1 StVollzG einen Bekleidungsbestand zur Verfügung stellen, falls keine ausreichende Bekleidung oder entsprechende Geldmittel zum Kauf vorhanden sind.

**Normales
Wachstum
(23.38)**

Das normale Wachstum von Kindern oder die Teilnahme an Familienfeiern begründen keinen Bedarf für eine Bekleidungserstausrüstung.

**Verschleiß
(23.39)**

Normaler Verschleiß der Kleidung durch alltäglichen Gebrauch stellt keinen unvorhergesehenen Bedarf dar.

**Sommer- /Winter-
Bekleidung
(23.40)**

Es wird nicht nach einem Bedarf für Sommer- oder Winterkleidung unterschieden.

**Auszubildende
(23.41)**

Auszubildende haben ebenfalls einen Anspruch auf Bekleidungserstausrüstung (§ 27 Abs. 2 SGB II).

**Verwendungs-
nachweis
(23.42)**

Eine Vorlage von für die Verwendung der Beihilfe wird im Normalfall nicht verlangt; **im Bescheid ist aber darauf hinzuweisen, dass die Einkaufsbelege aufzubewahren und auf Verlangen dem Jobcenter vorzulegen sind.**

**Pauschalsätze
(23.43)**

Die Höhe der pauschalen Beihilfe für eine Bekleidungserstausrüstung ergibt sich aus **Anlage 2**. Ist nur eine teilweise Bekleidungserstausrüstung erforderlich, gelten die angeführten Einzelpreise..

7. **Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**

**Schwanger-
schaftsbelei-
dung
(23.44)**

Für **Schwangerschaftsbekleidung** wird eine pauschale Beihilfe in Höhe von 100,- Euro gewährt. Es erfolgt keine Differenzierung dahingehend, ob es sich um das 1. Kind oder ein weiteres Kind handelt, ob es Sommer oder Winter ist oder ob es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt.

Über die Pauschale hinaus kann eine zusätzliche Beihilfe nur gewährt werden, wenn im Einzelfall ein höherer Bedarf nachgewiesen wird. Diesbezüglich ist ein strenger Maßstab anzulegen.

**Säuglingserst-
ausstattung
(23.45)**

Für die **Säuglingserstausrüstung** wird eine pauschale Beihilfe wie folgt gewährt:

Richtlinien für die Gewährung von Erstausrüstungen der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

-> 125,- Euro vor der Geburt (Auszahlung ca. 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin)

-> 125,- Euro nach der Geburt (Auszahlung nach Vorlage der Geburtsurkunde)

Mit der Pauschale sind abgegolten: Babykleidung, Babywäsche, Fläschchen, Flaschenabkochgeräte, Sauger/Schnuller, Badethermometer, Strampelanzüge, Windeln, Gummihosen, Windeleimer, Babyschlafsack, Wolldecken, Kamm u. Bürsten, sonstiger Kleinbedarf.

Weitere Erstausrüstung (23.46)

Als **weitere Erstausrüstung bei Geburt** können bewilligt werden:

Gegenstand	Höhe der Beihilfe
Kinderwagen mit Matratze	180,- Euro
Fußsack für Kinderwagen (nur im Winter)	30,- Euro
Kinderbett	85,- Euro
Matratze für Kinderbett	50,- Euro
Oberbett und Kissen	40,- Euro
2 Garnituren Bettwäsche	25,- Euro
2 Betttücher/Bettlaken	15,- Euro
Bade-Wickel-Kombination oder Badewanne + Wickelauflage	30,- Euro
Maxi-Cosi als Autokindersitz und als Tragegestell	50,- Euro

Die Auszahlung der weiteren Erstausrüstung erfolgt zusammen mit der ersten Rate für die Beihilfe zur Säuglingserstausrüstung

Keine Erstausrüstung (23.47)

Nicht zur Erstausrüstung bei Geburt gehören:

Autokindersitz, Hochstuhl, Laufstall, Schrank für Kinderzimmer -> diese Gegenstände werden nicht unmittelbar nach der Geburt des Kindes benötigt

Babytragetasche -> es kann hierfür der Maxi-Cosi verwendet werden

Geburt eines zweiten Kindes (23.48)

Ab dem 2. Kind ist jeweils zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Erstausrüstung bei Geburt) vorhanden sind. Hierzu sind die Antragsteller zu befragen und eine schriftliche Erklärung zu verlangen (Mitwirkungsschreiben) oder bei persönlicher Vorsprache eine Niederschrift zu fertigen. Für

Richtlinien für die Gewährung von Erstausrüstungen der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

noch vorhandene Gegenstände kann keine Beihilfe gewährt werden.

Bei **Zwillingsgeburten** kann ein Zwillingskinderwagen bewilligt werden. Die Höhe der Beihilfe ist insoweit im Einzelfall festzusetzen. Die weitere Erstausrüstung gem. Nr. 4 kann für jedes Kind gewährt werden mit Ausnahme der Bade-Wickelkombination, die nur einmal erforderlich ist.

Bei 2 Geburten innerhalb von 2 ½ Jahren kann ein **Geschwisterkinderwagen** bewilligt werden. Ein eventuell zu erzielender Verkaufserlös für den Einfachkinderwagen ist auf die Beihilfe anzurechnen.

Über die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt hinaus können Leistungen von der Stiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ beim Gesundheitsamt gewährt werden. **Diese Leistungen sind gegenüber denen nach dem SGB II nachrangig, d.h. es darf keine Anrechnung oder ein Verweis hierauf erfolgen.** Im Rahmen der Beratung der Leistungsempfänger sollten werdende Mütter auf die Möglichkeit der Antragstellung bei der Stiftung hingewiesen werden. Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Außerdem können die Mittel der Stiftung zum Jahresende hin bereits erschöpft sein.

Auszubildende haben ebenfalls einen Anspruch auf Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 27 Abs. 2 SGB II).

**Zwillingsgeburten
(23.49)**

**Geschwister-
kinderwagen
(23.50)**

**Stiftung „Hilfe
für Mutter
und Kind“
(23.51)**

**Auszubildende
(23.52)**

Anlage 1**Erstausstattung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten**

Personenzahl	Raum	Gegenstand	Einzelbeihilfe	Pauschalbeihilfe
1-Personen-Haushalt	Küche	Küchenzeile	250,00	650,00 bis 3 Pers. 750,00 ab 4 Pers.
		Herd	120,00	
		Kühlschrank bis 3 Personen	120,00	
		Kühl-Gefrier-Kombi ab 4 Personen	220,00	
		Esstisch	100,00	
		4 Stühle/Eckbank	40,00	
		Lampe	10,00	
		Vorhang	10,00	
		Geschirr	40,00	
		Bügeleisen	15,00	
		Staubsauger	30,00	
		Summe	735,00/835,00	
	Wohnzimmer	Tisch	50,00	320,00
		Sitzgruppe	150,00	
		Schrank	100,00	
		Lampe	10,00	
		Vorhang	10,00	
		Summe	350,00	
	Schlafzimmer	Bett, Lattenrost	220,00	400,00
		Schrank	130,00	
		Lampe	10,00	
		Vorhang	10,00	
		Matratze	70,00	
		Kissen	20,00	
		Zudecke	35,00	
		Bettlaken (2 Garn.)	20,00	
		Bettwäsche (2 Garn.)	30,00	
Summe		575,00		

	Bad	Badschrank	20,00	300,00
		Spiegel	10,00	
		Lampe	5,00	
		Vorhang	5,00	
		Waschmaschine	300,00	
		Summe	340,00	
Weitere erwachsene Person	Schlafzimmer	Bett, Lattenrost	80,00	200,00
		Matratze	70,00	
		Kissen	20,00	
		Bettdecke	30,00	
		Bettlaken (2 Garn.)	20,00	
		Bettwäsche (2 Garn.)	30,00	
		Summe	250,00	
Ein Kind	Kinderzimmer	Bett, Lattenrost	100,00	300,00
		Schrank	50,00	
		Lampe	5,00	
		Vorhang	5,00	
		Matratze	70,00	
		Kissen	20,00	
		Bettdecke	30,00	
		Bettlaken	20,00	
		Bettwäsche	30,00	
		Summe	330,00	
Weitere Kinder	Kinderzimmer	Bett, Lattenrost	100,00	240,00
		Matratze	70,00	
		Kissen	20,00	
		Bettdecke	30,00	
		Bettlaken	20,00	
		Bettwäsche	30,00	
		Summe	270,00	

Anlage 2**Erstausstattung für Bekleidung**

Bekleidungsgegenstand	Anzahl	bis zum 7.Lj.	Pauschale	8.-14. Lj.	Pauschale	ab 15. Lj.	Pauschale
Anorak/Jacke	2	30,00	250,00	35,00	320,00	40,00	400,00
Mantel/Parka	1	20,00		25,00			
Hose/Kleid	3	45,00		60,00			
Pullover/Strickjacke	2	20,00		25,00			
Hemd/Bluse/T-Shirt	3	15,00		20,00			
Schuhe/Stiefel	2	40,00		50,00			
Freizeit-/Turnschuhe	1	15,00		20,00			
Hausschuhe	1	5,00		10,00			
Unterhemd	5	15,00		20,00			
Unterhose	7	15,00		20,00			
Sonstige Unterwäsche	2	10,00		15,00			
Schlafanzug/Nachtwäsche	2	15,00		20,00			
Sportkleidung	1	15,00		15,00			
Badekleidung	1	10,00		15,00			
Bademantel	1	-		-			
Strümpfe/Socken	7	15,00		15,00			
Schal/Mütze/Handschuhe	3	15,00	20,00				
	Summe	300,00	Summe	385,00	Summe	485,00	